

sagt hat, nicht im Widerspruch stehe mit dem jetzigen Vorgehen der königl. Staatsregierung. Allein selbst wenn ein Widerspruch angenommen werden sollte, was will denn ein Beschluß einer einzelnen Commission des Reichstages, so lange derselbe noch nicht sanctionirt vom Plenum ist und noch nicht die Zustimmung des Bundesrathes gefunden hat? Die Beschlüsse der Commissionen sind doch nur die ersten Anfänge, aus denen bestimmte Folgerungen überhaupt noch nicht zu ziehen sind. Die Petition des Herrn Abg. Bebel ist, wie ich constatire, im Reichstage nicht zur Erledigung gekommen

(Abg. Bebel: Habe ich selbst gesagt!)

und derselbe hat, wie er selbst vorhin zugab, davon abgesehen, sie dort weiter zu verfolgen.

Nun sagen die Herren Vorredner, der § 39 des Strafgesetzbuches stehe im totalen Widerspruche mit der jetzigen Vorlage. Ich behaupte das Gegentheil. Die Polizeiaufsicht wird im Strafgesetzbuche nur für schwere Fälle bestimmt und sie wird vom Strafrichter als Strafe für ein vorausgegangenes Verbrechen oder Vergehen ausgesprochen. Sie ist ein Theil der Strafe, welche sich als Folge der vorausgegangenen strafbaren Handlung charakterisirt.

Womit haben wir es aber vorliegenden Falls zu thun? Hier handelt es sich darum, daß die Verwaltungs-, die Polizeibehörden einschreiten können, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist. Wenn eine Person in Rücksicht auf Dasjenige, was sie peccirt hat, und in Rücksicht auf die vorliegenden örtlichen und persönlichen Verhältnisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung an dem betreffenden Orte gefährlich wird, dann soll sie von diesem Orte ausgewiesen werden können. Das ist doch ein himmelweit verschiedener Gesichtspunkt, von welchem hier ausgegangen wird, als der ist, den der Strafrichter einzunehmen hat.

Nun sagen Sie: der Strafrichter wird schon in allen Fällen die Polizeiaufsicht verfügen, wenn ein Subject gefährlich ist. Meine Herren! Der Strafrichter ist gar nicht in der Lage, eine solche Verfügung zu treffen. Er hat es mit dem einzelnen Falle ausschließlich zu thun, er hat zu prüfen, ob das Verbrechen oder Vergehen dem Angeklagten Schuld zu geben ist, ob die Beweise dazu ausreichen, und darnach bemißt er seine Strafe und kann, wenn es ein schlimmeres Verbrechen war, die betreffende Person auch unter Polizeiaufsicht stellen. Soll denn und kann denn der Strafrichter prüfen, welche Beziehungen diese Person im Uebrigen zur Gesellschaft, zu denjenigen Verhältnissen hat, die hier in Frage kommen? Dafür hat er gar kein Material und ist deshalb gar nicht in der Lage, die örtlichen und persönlichen Verhältnisse in Betracht zu ziehen, die für die Entschlebung der Verwaltungsbehörde darüber,

daß Dieser oder Jener an einem Orte gefährlich und deshalb auszuweisen ist, maßgebend sind.

(Abg. Bebel: Es ist Willkür natürlich!)

Nein, nicht Willkür, Herr Abg. Bebel! Das nehme ich überhaupt niemals an, auch von Verwaltungsbehörden nicht, daß sie nach Willkür entscheiden. Ich weiß sehr wohl, daß von Ihrer Seite behauptet wird: der Richter allein ist der unparteiliche Mann und der Verwaltungs- und Polizeibeamte entscheidet nach Willkür. Es liegt zu solcher Annahme und zu solcher Verdächtigung keinerlei Grund vor. Auch der Verwaltungsbeamte hat nach Pflicht und Gewissen zu handeln, aber nicht nach Willkür! (Sehr richtig!)

(Zuruf seitens des Abg. Bebel.)

Präsident Dr. Haberkorn: Es ist besser, solche Unterbrechungen zu unterlassen. Ich gebe dann dem Herrn Abg. Bebel sofort das Wort.

Abg. Ackermann (fortfahrend): Der Herr Abg. Bebel stellt weitere Anrufung der Reichsgewalt in Aussicht. Ja, das mag er thun, das ist ihm als Reichsbürger und Reichstagsabgeordnetem unbenommen. Ob er damit ein Geschäft machen wird, will ich dahingestellt sein lassen. Bis zum Beweis des Gegentheiles gehe ich davon aus, daß die Reichsgewalten verpflichtet sind, die Particularrechte der Einzelstaaten auch zu schützen, und noch mehr, daß sie verpflichtet sind, Bestrebungen entgegenzutreten, die auf Untergrabung von Ordnung und Sicherheit gerichtet sind. Arme Leute sollen künftighin nach dieser Vorlage mehr, als seither ausgewiesen werden. Ich muß sagen: ich habe diesen Einwand nicht recht verstanden. Handelt es sich denn in dem Gesetze um vorzugsweise Ausweisung von armen Personen? Davon ist gar keine Rede. Nicht arme Leute als solche sollen ausgewiesen werden, sondern Personen, die bestraft worden sind und außerdem an dem Orte, der in Frage ist, der öffentlichen Sicherheit gefährlich erscheinen.

Der Herr Abg. von Bollmar bezog sich auf die Motive zum Freizügigkeitsgesetz. Er hat aber selbst anführen müssen, daß auch in diesen Motiven nur gesagt ist — die Worte habe ich nicht mehr im Gedächtniß; aber ungefähr der Sinn wird es sein —: gewissen Personen soll der Aufenthalt an gewissen Orten versagt werden können, insbesondere, wenn sie unter Polizeiaufsicht gestellt werden. Also nicht ausschließlich und allein Personen, die unter Polizeiaufsicht gestellt sind, sondern auch andere können nach den von Herrn von Bollmar angezogenen Motiven zum Freizügigkeitsgesetz ausgewiesen werden.

Ich acceptire weiter, daß Herr von Bollmar sich auf die Entscheidungen des preussischen oberen Verwaltungsgerichtes bezogen hat, wonach also feststeht, daß